

**Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft**

Richtlinie über die Förderung

von Modellvorhaben „Demonstrationsbetriebe im Bereich Tierschutz“

Vom 20. November 2014

1. Zweck

Die verschiedenen Modellvorhaben „Demonstrationsbetriebe im Bereich Tierschutz“ sollen dazu beitragen, einen besseren und schnelleren Transfer von neuen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu erzielen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Gesundheit der Tiere, eine tiergerechtere Haltung oder auch Umwelteffekte berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, reduzierter Einsatz von Antibiotika oder bessere Hygiene und moderne Stalltechnik. Wissenschaftliche Erkenntnisse und innovative Lösungskonzepte zu den genannten Themenbereichen sind teilweise bereits vorhanden. Ob diese unter Berücksichtigung der Tiergerechtigkeit, Arbeitssicherheit, Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit in der Praxis umsetzbar sind, wurde bislang nicht ausreichend erprobt, so dass der Wissenstransfer nur langsam erfolgt.

Zudem werden einige der heute üblichen Praktiken in der Tierhaltung von Verbraucherseite kritisch hinterfragt und teilweise abgelehnt. Insbesondere tierschutzrelevante Aspekte, einzelne Haltungsformen insbesondere in der Geflügelhaltung und der Schweinemast und damit zusammenhängende Umweltbelastungen sowie die Verwendung von Antibiotika stehen in der Kritik. Das öffentliche Interesse an Modellvorhaben im Bereich Tierschutz ist daher sehr groß. Verbraucher verlangen eine immer gezieltere Aufklärung über kritisch beurteilte Zustände in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und fordern vor allem Verbesserungen des Tierschutzes ein.

Moderne, neue, über den gesetzlichen und allgemeinen Tierschutzstandard hinausgehende Haltungssysteme und ein den betrieblichen Erfordernissen angepasstes, optimiertes Management sollen daher auf einer zahlenmäßig begrenzten Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe (Demonstrationsbetriebe) eingeführt und anderen Landwirten, Beratern und gegenüber der Öffentlichkeit demonstriert werden. Den Erfolg der teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe gilt es zu verifizieren, z.B. in Form einer wissenschaftlichen Begleitung. Neben der einzelbetrieblichen Betrachtung soll die Bildung von bundesländerübergreifenden Netzwerken aus Demonstrationsbe-

etrieben ähnlicher Struktur im Rahmen der Modellvorhaben die Akzeptanz und Verbreitung innovativer tiergerechterer Haltungskonzepte und -techniken in der Praxis erhöhen.

Die Demonstrationsbetriebe sollen zeigen, dass es durch den Einsatz neuer innovativer Verfahren möglich ist,

- auf nicht-kurative Eingriffe am Tier zu verzichten,
- den Hygienestatus auf den Betrieben zu steigern,
- den Einsatz von Antibiotika zu reduzieren,
- dem Tier und seinem Verhalten angepasste Stalltechniken einzusetzen und
- schädliche, von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen ausgehende Umweltwirkungen zu reduzieren,

und so das Tierwohl zu steigern.

Die Demonstrationsbetriebe sollen intensiv durch das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) benannte Kompetenzzentrum betreut werden, welches im Wege einer Ausschreibung vergeben wird.

Die Betriebe erhalten von dem Kompetenzzentrum bedarfsgerecht aufbereitete Informationen, fachliche Unterstützung bei der Einführung neuer innovativer Verfahren und eine umfassende Betreuung bei der Berichterstattung an die BLE inklusive der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen. Zudem sorgt das Kompetenzzentrum für die Vernetzung von Betrieben, die ähnliche neue Verfahren modellhaft demonstrieren oder vergleichbare, tierschutzrelevante Verbesserungen umsetzen wollen.

Die Ergebnisse der Modellvorhaben werden öffentlich bekannt gegeben, u.a. auf der Internetseite der BLE unter <http://www.ble.de>. Hierdurch sollen andere landwirtschaftliche Betriebe in der jeweiligen Region motiviert werden, die demonstrierten neuen innovativen Verfahren zeitnah zu übernehmen. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen aus den Modellvorhaben werden einzelne Hersteller nicht genannt.

Durch diese Richtlinie werden tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe gefördert. Die Tierhaltung muss dabei einen erheblichen Teil der betrieblichen Tätigkeit umfassen. Die Demonstrationsbetriebe sind je nach regionalen Erzeugungsschwerpunkten über Deutschland verteilt. Um eine gute Multiplikationsleistung zu erzielen, können bis zu fünf Betriebe je Thematik gefördert werden – zur Abdeckung der Gesamthematik insgesamt maximal 120 Betriebe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Je nach Tierart sind nachfolgend aufgelistete Themen prioritär zu bearbeiten. Weitere Themen sind grundsätzlich möglich:

■ Wiederkäuer

- Kälber
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - innovative Haltungstechnik
- Milchrinder
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes usw.)
 - innovative Haltungstechnik
- Mastrinder
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - Alternative Tötungsmethoden (z. B. Kugelschuss auf der Weide)
 - innovative Haltungstechnik
- kleine Wiederkäuer
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)

■ Schweine

- Ferkel
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - innovative Haltungs- und Lüftungstechnik
- Sauen
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - Innovative Haltungs- und Lüftungstechnik
- Mastschweine
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - Innovative Haltungs- und Lüftungstechnik

■ Geflügel

- Jung-/ Legehennen
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - Innovative Haltungs- und Lüftungstechnik
- Masthähnchen
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - Innovative Haltungs- und Lüftungstechnik
- Puten
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens, Reduktion des Anti-
biotikaeinsatzes, usw.)
 - Innovative Haltungs- und Lüftungstechnik

■ Kaninchen

- Zuchtkaninchen
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens usw.)
- Mastkaninchen
 - Besonders tierschutzgerechte Haltungssysteme (z.B. Verzicht auf nicht-
kurative Eingriffe, Verbesserung des Komfortverhaltens usw.)

Die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ist angemessen, da die verschiedenen Nutztierarten und deren Produktionsstufen bzw. Nutzungsrichtungen, die sehr unterschiedlichen und vielfältigen tierschutzrelevanten Eingriffe/Verfahren sowie die regionalen Unterschiede in der Betriebsgröße und Produktionsstruktur abzudecken sind.

Der Start für die Demonstrationsbetriebe soll 2014 erfolgen. Unter Berücksichtigung der in der jeweiligen tierischen Erzeugung üblichen Dauer der Produktionsdurchläufe und der Zielsetzung, belastbare Daten aus der Praxis zu erhalten, ist eine Praxisphase von höchstens 30 Monaten vorgesehen.

Das BMEL beabsichtigt aus den genannten Gründen diese Demonstrationsvorhaben zu fördern, um die Lücke zwischen Wissenschaft (Forschung und Entwicklung) und Praxis zu schließen. Im Mittelpunkt stehen hierbei innovative, über den geltenden gesetzlichen Anforderungen liegende Praxisverfahren und -techniken, die noch nicht etabliert sind. Diese sollen als systemoptimierte

Anwendung unter Einbindung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Forschungsvorhaben modellhaft in der Praxis demonstriert werden.

Empfänger der Fördermittel nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Demonstrationsbetriebe.

2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Bewilligung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden nach Randnummer 133 ff. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (im Folgenden: Agrarrahmen) (1.1.1. Investitionsbeihilfen (Randnummer 143 (b) Verbesserung des Tierschutzes), Amtsblatt der EU, C 204/1 vom 1.7.2014) gefördert.

Sonstige Maßnahmen werden nach Randnummer 290 ff des Agrarrahmens (1.1.10.1. Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (kleine Demonstrationsvorhaben)) gefördert.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind projektspezifische Investitionen, projektbedingte zusätzliche Beratungsleistungen, projektspezifische Betriebsausgaben, projektbedingte zusätzliche Personalausgaben und Einkommensverluste, wenn den Demonstrationsbetrieben aufgrund der Durchführung des Vorhabens nachweislich wirtschaftliche Einbußen entstehen bzw. entstanden sind. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Wissenstransfer förderfähig, die dazu dienen, neue tierschutzrelevante Erkenntnisse und innovative Verfahren zur Verbesserung der Management- und Haltungssysteme modellhaft in die Praxis einzuführen und zu demonstrieren. Diese Verfahren müssen über den bisher üblichen Standard hinausgehen und dazu beitragen, die unter 1. dargestellten Ziele zu erreichen.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹, die eine Niederlassung in Deutschland haben.

5. Aufgabenbeschreibung

Von den landwirtschaftlichen Betrieben wird erwartet, dass sie eine Leit- und Vorbildfunktion bei der Einführung neuer tierschutzrelevanter Produktionsverfahren in der landwirtschaftlichen Praxis übernehmen. Dazu gehören die Bildung von Netzwerken und die Förderung des Wissensaustauschs zwischen den Betrieben in Form von Stall- und Betriebsbesichtigungen.

Aufgaben der Zuwendungsempfänger:

- Umsetzung mindestens einer neuen innovativen Maßnahme, die eine Verbesserung der Tierhaltung, insbesondere bzgl. des Tierschutzes über den gesetzlichen und allgemeinen Mindeststandard hinaus, bewirkt
- Zeitnahe und lückenlose Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen, besonderer Vorkommnisse sowie der erzielten Ergebnisse (auch unter Mithilfe des Kompetenzzentrums),
- Demonstration der erzielten Ergebnisse
- Berichterstattung an den Projektträger (auch unter Mithilfe des Kompetenzzentrums)
- Kooperation mit dem Kompetenzzentrum

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung in Ausnahmefällen auch als Vollfinanzierung gewährt. Sie werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Der Förderzeitraum darf 30 Monate nicht überschreiten. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Förderfähig bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 100.000 € in drei Haushaltsjahren sind für alle teilnehmenden Betriebe folgende durch das Vorhaben verursachte Ausgaben für:

- Beratungs- und Ingenieursleistungen soweit diese nicht vom Kompetenzzentrum zu erbringen sind und vom Landwirt als Leistungen zur Bearbeitung projektbedingter Aufgaben in Auftrag gegeben wurden, z.B. Kalibrierung eingesetzter innovativer Technik,
- projektbedingte zusätzliche Ausgaben bei Verbrauchsmaterial oder Kleingeräten im Vergleich zu einer der betrieblichen Situation angemessenen üblichen Ausstattung,

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187, S. 1)

- projektbedingte zusätzliche Personalausgaben, z.B. projektbedingter zusätzlicher Arbeitszeitaufwand durch Überstunden,
- Reisen und Aufwendungen im Rahmen der Wahrnehmung der Multiplikatorentätigkeit, z.B. für das Vorstellen projektspezifischer Neuerungen auf Fachveranstaltungen,
- durch das Demonstrationsvorhaben entstandene Einkommensverluste aufgrund geänderter Management- und/oder Haltungsbedingungen (gemessen als Verringerung der direktkostenfreien Leistung im Vergleich zur betriebsüblichen Bewirtschaftung)

jeweils bis zu 100 %.

Gegenstände über 410 € soweit sie ausschließlich durch das Projekt bedingt sind (z.B. Messtechnik, Videotechnik), sind grundsätzlich jeweils anteilig in Relation von Projektlaufzeit zu Nutzungsdauer förderbar (darunter fallen auch Softwarelizenzen).

Zusätzlich sind Investitionen über 410 € die einer Verbesserung des Tierschutzes dienen, zu maximal 40 % förderfähig, sofern die Investitionen über geltende Unionsnormen hinausgehen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Ausgaben für die übliche Bewirtschaftung der Demonstrationsbetriebe (dazu gehören insbesondere alle Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die zur Grundausstattung zählen, sowie deren Wartung),
- Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft oder des Programms zur Innovationsförderung des BMEL fallen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach Ziffer 6 gewährten Zuwendung nicht den Zuschusssatz überschreiten, der nach Ziffer 6 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

8. Verfahren

8.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Förderrichtlinie hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Projektträger beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 314 - Agrarforschung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 314 - Agrarforschung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail: projekttraeger-agrarforschung@ble.de
<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:

Katja Deeg
Telefon: 0228-6845 3871

8.2 Auswahl der Demonstrationsbetriebe und Antragstellung

Die Betriebe werden jeweils über gesonderte Bekanntmachungen in geeigneten Medien aufgefordert, sich als Demonstrationsbetrieb zu bewerben. Es besteht für alle tierhaltenden Betriebe die Möglichkeit, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Die Auswahl erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Eignung der bereits vorhandenen Grundausstattung für das Modellvorhaben
- Wirtschaftlich erfolgreiche und fachlich qualifiziert geführte Vollerwerbsbetriebe
- Räumliche Verteilung der Demonstrationsbetriebe im Bundesgebiet (unter Berücksichtigung der regionalen Relevanz der Produktionsrichtung)
- Bereitschaft zur Erprobung neuartiger Management- und Haltungsverfahren

- Bedeutung der geplanten Maßnahmen für die Verbesserung des Tierschutzes (die Maßnahme ist zu beschreiben und ihre Umsetzung auf der Grundlage eines Arbeitsplanes darzulegen)
- Bereitschaft zur Weitergabe und Veröffentlichung von Daten, zur Mitwirkung in einem Netzwerk von Betrieben, zur Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum sowie zur Durchführung von Vor-Ort-Demonstrationen und Betriebsbesichtigungen
- Duldung von projektbezogenen notwendigen Erhebungen (durch z.B. Kompetenzzentrum, projektbeteiligte Berater) in den Haltungseinrichtungen und Ställen.

Der Zuwendungsgeber entscheidet abschließend über die thematischen Schwerpunkte entsprechender Bekanntmachungen und die Auswahl der Betriebe. Es wird empfohlen, vor der Bewerbung als Demonstrationsbetrieb mit dem Kompetenzzentrum Kontakt aufzunehmen. Die Bewerber werden über das Ergebnis der Auswahl informiert. Aus einer Bewerbung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die ausgewählten Betriebe werden von der BLE direkt aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, sowohl bei der Auswahl der Betriebe als auch bei der Bewertung von Förderanträgen Experten hinzuzuziehen.

Die Antragstellung erfolgt nach o. g. Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen, soweit die Angaben zu den förderfähigen Ausgaben dadurch nicht geändert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 20. November 2014

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag

Dr. Kluge